

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Diego Bonato (SVP, Aesch ZH) und Karin Joss (GLP, Dällikon)

betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene

§ 105 des Gemeindegesetzes (GG) vom 25. April 2015 soll wie folgt ergänzt werden:

§ 105 Bewilligung gebundener Ausgaben

...

neu:

² Die Bewilligung gebundener Ausgaben ist amtlich zu veröffentlichen. Die Gemeindeordnung bestimmt je die Betragsgrenzen von einmaligen und von jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben, ab denen diese Veröffentlichung vorzusehen ist. Falls die Gemeindeordnung keine Angaben zu diesen Betragsgrenzen enthält, gelten für die Veröffentlichung die Betragsgrenzen für neue Ausgaben der Gemeindevorstände. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Diego Bonato
Karin Joss

Begründung:

Es ist allgemein bekannt, dass die Beurteilung, was gebundene Ausgaben sind, immer wieder zu Interpretationsdiskussionen führt. Auch wenn die Definition gebundener Ausgaben gesetzlich umschrieben ist (§ 103 GG), verbleiben der Exekutive erhebliche Auslegungsspielräume. In gewissen Gemeinden wurde in der Vergangenheit der Anwendungsbereich der gebundenen Ausgaben möglicherweise auch eher extensiv angewendet. Auf Gemeindeebene ist daher möglichst viel Transparenz zu schaffen, was die Gemeindebehörden als gebundene Ausgaben betrachten und dann auch in Eigenregie bewilligen. Mittels der PI sollen daher die Gemeinden und ihre öffentlich-rechtlichen Rechtsträger verpflichtet werden, gegenüber der Öffentlichkeit bedeutende gebundenen Ausgaben inklusive der Begründung ihrer Gebundenheit offenzulegen und so der stimmberechtigten Bevölkerung ein entsprechendes Rechtsmittel einzuräumen (insbesondere wird mit der amtlichen Veröffentlichung der Beginn der kurzen Frist für den Stimmrechtsrekurs geklärt). Da den Gemeinden die elektronische Publikation ihrer Behördenbeschlüsse offensteht und in vielen Gemeinden auch gepflegt wird, wird die PI administrativ relativ einfach und bevölkerungsnah umsetzbar sein und entspricht einem zeitgemässen Verständnis des Öffentlichkeitsprinzips.

Die Informationen zu bewilligten Ausgaben für einen bestimmten Zweck sind bei allen Gemeinden bereits vorhanden (Kreditkontrolle), da schon heute jede Ausgabe ordentlich doppelt bewilligt werden muss (Verpflichtungs- wie auch Budgetkredit). Der Aufwand zur Umsetzung dieser PI hält sich im Weiteren in Grenzen, weil er sich auf die Veröffentlichung bedeutender gebundenen Ausgaben beschränkt. Dabei kann in der Höhe auf die bereits in jeder Gemeindeordnung u.a. für neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben festgelegten Limiten abgestellt werden. Erfasst werden dadurch nur diejenigen gebundenen Ausgaben, bei denen die Referendumsrechte tangiert werden, falls die gebundene Ausgabe nicht gebunden, sondern als neu hätte bewilligt werden müssen.

Die PI soll zudem dazu beitragen, dass Gemeinden die Gebundenheit von bedeutenden Ausgaben nicht leichtfertig annehmen und bei deren Bewilligung nicht mehr intransparent vorgehen.